

I 63-303.61 -83-29

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

83-29 Propellerwerk Hoffmann Rosenheim

Datum der Ausgabe:

23. Februar 1983

Betroffene Propeller:

Geräte-Nr. 32.130/17

Verstellpropeller HO-V123K-()/200 AH in Verbindung mit Lycoming-Motoren () O-540(), die im Kunstflug eingesetzt werden, (entspr. Gruppe 1 von SB Nr. 3). Diese Propeller können eingebaut sein in Flugzeugen Moravan Zlin Z 50 L (Geräte-Nr. 1062), jedoch nicht ausschließlich auf dieses Muster beschränkt.

Betrifft:

Gabelstück

Anlaß/Grund:

Mögliche Ribbildung

Maßnahmen:

Die Maßnahmen sind entsprechend den Angaben des Service Bulletins durchzuführen.

Fristen:

Vor Erreichen von 250 Betriebsstunden seit neu (TSN) oder seit Grundüberholung (TSO). Innerhalb der nächsten 25 Betriebsstunden nach Bekanntgabe dieser LTA falls 250 Betriebsstunden bereits überschritten sind.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Propellerwerk Hoffmann, Service Bulletin Nr. 3.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.